



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
45. Ratssitzung vom
15. Mai 2008 beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 349 2004/2009

von Rolf Hilber

namens der CVP-Fraktion

vom 20. Dezember 2007

(StB 331 vom 9. April 2008)

Auswirkungen der Euro 08 in der Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die auf öffentlichem Grund zur Schau getragene Freude über den Ausgang eines Fussballspiels der Welt- oder Europameisterschaft ist nicht nur mit Hupkonzerten und Autokorsos verbunden, sondern regelmässig auch mit dem Beflaggen von Autos, mit betrunkenen Jugendlichen und Erwachsenen, mit Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen und privatem Eigentum, mit Eigen- und Fremdgefährdung, mit Tätlichkeiten und Körperverletzungen. Während der Euro 08 befinden sich in der Stadt Luzern verschiedene Public Viewing mit einer totalen Zuschauerkapazität von weit über 10'000 Personen. Viele fussballbegeisterte Besucherinnen und Besucher dieser gezielt vermarkteten Massenveranstaltungen werden sich nach Spielschluss wohl kaum ohne Siegesfeiern im öffentlichen Raum der Innenstadt nach Hause begeben. Hinzu kommen all die feiernden Personen aus der Innerschweiz, die explizit ihrer Freude in der Kernstadt Luzern – also inmitten einer grossen Gemeinschaft feiernder Menschen – Ausdruck geben wollen.

Die Polizei muss bei derartigen Ereignissen eine Gewichtung der verletzten und gefährdeten Rechtsgüter vornehmen und ihren Einsatz an dieser Gewichtung ausrichten. Die Einsatzleitung der Stadtpolizei tut dies nicht leichtfertig, sondern in verantworteter Abwägung aller Vor- und Nachteile. Die Polizei ist gehalten, überall dort stark aufzutreten, wo aus Frust, Gehässigkeiten, Wutausbrüchen und gezielten Provokationen gewalttätige Auseinandersetzungen wahrscheinliche Folge sein könnten oder im Strassenverkehr Situationen mit erheblichem Gefährdungspotenzial vorherrschend sind.

Die missbräuchlichen Abgaben von Warnsignalen sind strassenverkehrsrechtliche Übertretungen und können im Sinn des vereinfachten Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehr mit einer Ordnungsbusse von Fr. 40.00 geahndet werden.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Zu 1.:

Gedenkt der Stadtrat diese Gesetzesartikel durchzusetzen?

Hupkonzerte als Ausdruck der Freude gehören schon längst zum automobilen Alltag. Von Bedeutung ist dabei die Gruppendynamik der Masse, die zu einem fast rauschähnlichen Zustand führen kann und in diesem Ausmass nicht mehr kontrollierbar ist. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich das Ausmass der Hupkonzerte und der Siegesfeiern stark nach der jeweiligen Siegesmannschaft ausrichtet. Ein grösseres Ausmass erreichen sie dann, wenn die Mannschaften aus traditionellen südlichen, östlichen oder westlichen Fussball-Ländern stammen, es sich um die Nationalmannschaft vieler in der Schweiz niedergelassener ausländischer Personen handelt oder sogar die Schweizer Nationalmannschaft gewinnt.

Es wäre falsch und würde der Realität nicht gerecht, den Anschein erwecken zu wollen, Hupkonzerte und die damit verbundenen Autokorsos grösseren Ausmasses sowie Siegesfeiern im Bereich des Strassenraums in jedem Fall verhindern zu können. Die Praxis der Stadtpolizei, die sich im Übrigen mit derjenigen anderer Städte im In- und Ausland deckt, misst der reinen Verletzung von Verkehrsübertretungen bei derartigen singulären Ereignissen, das heisst, sofern damit keine Gefährdung verbunden ist und soweit die Nachtruhe nicht länger dauernd und massiv gestört wird, nicht prioritäre Bedeutung zu. Diese werden bei Siegesfeiern aber dann geahndet, wenn es sich um andauernde Nachtruhestörungen handelt und keine Einsätze bei anderen Gefahrenlagen notwendig sind. Der Stadtrat geht mit dieser Wertung einig und unterstützt sie. Die nicht am Hupkonzert Beteiligten empfinden dieses als belästigende Ruhestörung und nehmen aus ihrer persönlichen Betroffenheit heraus eine andere Gewichtung der Polizeigüter vor. Das ist nachvollziehbar.

Zu 2.:

Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die Artikel 40 und 42 SR durchzusetzen? Insbesondere wie gedenkt der Stadtrat, das nach Art. 42 SR verbotene Hupen, mindestens in der Nacht, über die Seebrücke in den Griff zu bekommen?

Im Hinblick auf die Euro 08 haben die Zentralschweizerischen Polizeikorps gemeinsame Einsatzkonzepte entworfen, mit denen örtliche Schwerpunktereignisse auf dem Gebiet der Zentralschweiz gezielt bewältigt werden können. Mit dem Einverständnis und der Förderung des Stadtrates ist daran auch die Stadtpolizei beteiligt. Diese hat zusätzlich mit der Kantonspolizei gemeinsame Einsatzelemente mit gemeinsamer Führung zusammengestellt, die auf Kantons- und Stadtgebiet überall dort präsent sein werden, wo nach Ereignisdichte starke Polizeipräsenz nötig ist. Diese enge Zusammenarbeit der Polizeikorps soll sicherstellen, dass trotz fehlender Polizeikräfte (Entsendung von Polizistinnen und Polizisten an die schweizerischen Austragungsorte) die speziellen Auswirkungen der Euro 08 im Kanton und der Stadt Luzern unter Kontrolle gehalten werden können.

Auch der gemeinsame Einsatz der beiden Luzerner Polizeikorps kann aber im Einzelfall Unmögliches nicht möglich machen. Er ist jedoch Garant dafür, dort stark auftreten zu können, wo es nach realistischer Lagebeurteilung und Güterabwägung darauf ankommt. Soweit keine wichtigeren Rechtsgüter (z. B. die Unversehrtheit von Personen oder Sachen) bedroht sind, kann dies durchaus auch die Eindämmung der Hupkonzerte durch Ableitung der Fahrzeuge in einen Kontrollraum und die zusätzliche Ahndung der Verkehrsübertretungen ohne Gefährdung (so zum Beispiel die missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen vorab zur Nachtzeit) sein.

Zu 3.:

Müssen wir dafür mit dem leidigen Sperren der Seebrücke rechnen, oder gibt es alternative Ideen, wie das Problem gelöst werden könnte?

Es bestehen seit einigen Jahren Sicherheits- und Verkehrskonzepte. Diese werden in einem dauernden Prozess – speziell auch für die Euro 08 – von den Spezialisten der Betriebe des öffentlichen Linienverkehrs, des Tiefbauamtes und der Polizei überprüft und angepasst. Im Rahmen dieser Konzepte werden zudem sogenannte Notfallszenarien und die daraus folgenden Vorgehensweisen thematisiert. Wegen der Eigendynamik hupender Autokorsos innerhalb der anonymen Masse analysiert die Polizei laufend das Ereignis und entscheidet dann flexibel und angepasst. Die Konzepte dienen dabei als Grundlage. Grundziel ist es, die Hauptverkehrsachsen zugunsten des öffentlichen Linienverkehrs und unbeteiligter Strassenbenutzer offen zu halten.

Kommt es letztendlich notgedrungen zu individuellen Strassensperrungen, geschieht dies, um die Hupkonzerte (vorab in der Nachtzeit) möglichst schnell eindämmen oder die Sicherheit der Strassenbenutzer gewährleisten zu können. In letzterem Fall handelt es sich um die vielen unvernünftig auf der Fahrbahn feiernden (vorab am Schwanenplatz und Bahnhofplatz) und damit Hupkonzerte provozierenden Personen. Im Extremfall bzw. bei länger andauernden und massiven Hupkonzerten – vorab während der Nachtzeit – ist unter diesen Voraussetzungen eine Sperrung einzelner Strassenzüge aus Erfahrung immer noch die effizienteste Lösung.

Stadtrat von Luzern

